

Hafenordnung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Winterhafen und den Stadtgraben (siehe Anlage).

§ 2 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148),
2. Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen vom März 1989 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 08. Mai 2000 (BGBl. I S. 644, 645),
3. Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 740),
4. Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995.

§ 3 Hafenbehörde, Zuständigkeiten

1. Hafenbehörde ist die Stadt Havelberg.
2. Die Durchführung dieser Satzung obliegt der Hafenbehörde. Außerdem hat die Hafenbehörde die Aufgabe, Gefahren durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Geltungsbereich bedroht werden sowie mögliche Gewässerverunreinigungen abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.
3. Im Zusammenhang und im Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Geltungsbereich Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Satzung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 5

Grundregeln für das Verhalten im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlage sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 6

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen u. a., die den Hafenbetrieb bzw. den Schiffsverkehr im Geltungsbereich stören könnten, angebracht werden.

§ 7

Sperrung des Geltungsbereiches, Aufenthaltsbeschränkungen

1. Die Hafenbehörde kann den Geltungsbereich oder Teile des Geltungsbereiches sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind, zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen oder wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.
2. Sie kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich zu erwarten ist, beschränken.
3. Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 8

Anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches

1. Das Baden, Segelsurfen, Wasserskilaufen, Fahren mit Wassermotorrädern oder ähnliche sportliche Betätigungen sind im Geltungsbereich verboten.
2. Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.
3. Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
4. Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- und Freizeitschiffahrt dienen, ist im Geltungsbereich nur an der ausgewiesenen Stelle auf eigene Gefahr zulässig.

§ 9

Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr

1. Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Geltungsbereich einen Schaden, der eine Gefährdung jeglicher Art mit sich bringt, so ist die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllt die Anzeigepflicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
2. Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes sind unverzüglich der Feuerwehr und der Hafenbehörde zu melden.

§ 10 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer unverzüglich die Hafenbehörde benachrichtigen.

Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird.

Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft zu beklagen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Behörde sicherzustellen.

§ 11 Liegerechte

1. Liegerechte werden durch die Hafenbehörde im Geltungsbereich vergeben und sind anmeldepflichtig (Wasserfahrzeuge, Steganlagen, Treppen und ähnliche Anlagen).
2. Liegerechte nach § 11 Punkt 1 sind entgeltpflichtig (Entgeltregelung).
 - 2.1 Das Entgelt beträgt 3,00 € je m² Wasserfläche/Jahr. Die entgeltpflichtige Mindestwasserfläche beträgt 8 m².
 - 2.2 Gemeinnützige Vereine (vereinseigene Boote und Anlagen) und Nutzer im behördlichen Auftrag sind entgeltfrei.
 - 2.3 Das Entgelt für das Anlegen von Booten an der Kaianlage beträgt für jede angefangene 24 h-Benutzung 1,00 € je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 6,00 €.
 - 2.3.1 Für Fahrgastschiffe beträgt das Entgelt für das Anlegen an der Kaianlage 1,00 € je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 50,00 €.
 - 2.3.2 Das Entgelt für die dauerhafte Nutzung der Kaianlage (Jahresentgelt) beträgt 120,00 €. Dies gilt nur für Fahrgastschiffe.
3. Die Art und Weise des Festmachens der Wasserfahrzeuge bzw. Steganlage bestimmt die Hafenbehörde.

§ 12 Versorgungseinrichtungen

Die Entnahme von Trinkwasser und Strom aus Versorgungseinrichtungen der Hafenbehörde ist nur mit ihrer Erlaubnis aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen gestattet und kostenpflichtig.

§ 13 Ausnahmen

1. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zum § 8, anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches, genehmigen, soweit keine Gründe der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
2. Ausnahmegenehmigungen sind antragsbedürftig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Bei Nichtbefolgen dieser Vorschriften kann die Stadt nach schriftlicher oder mündlicher Strafandrohung und Fristsetzung ein Bußgeld bis zur Höhe von 2.500,00 Euro gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA festsetzen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. § 5 die Ordnung und Sicherheit gefährdet bzw. die Umwelt schädigt,
2. § 6 verkehrsstörende Einrichtungen anbringt,
3. § 7 gesperrte Hafengebiete betritt bzw. befährt,
4. § 8
 1. gegen die Verbote verstößt,
 2. Eisflächen ohne Erlaubnis betritt,
 3. Netze oder Fischereikästen auslegt,
 4. Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Stellen zu Wasser lässt,
5. § 9 der Meldepflicht bei besonderen Vorfällen nicht nachkommt,
6. § 10 die gesunkenen Fahrzeuge und Gegenstände nicht hebt bzw. Verunreinigungen verursacht,
7. § 11
 1. Steganlagen und Wasserfahrzeuge nicht anmeldet,
 2. Liegegebühren nicht entrichtet,
 3. Wasserfahrzeuge bzw. Steganlagen entgegen den Bestimmungen festmacht,
8. § 12 Wasser bzw. Strom ohne Erlaubnis der Hafenbehörde aus den Versorgungseinrichtungen entnimmt.

Die Kosten gehen auf den Verursacher über, von dem die Störung oder Gefahr ausgeht. Die erforderlichen Maßnahmen kann die Stadt an seiner Stelle selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Hafenordnung der Stadt Havelberg tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Stendal in Kraft.

Havelberg, den 03.07.2003

Poloski
Bürgermeister

Anlage
Karte des Geltungsbereiches